



# HELDBURGER UNTERLAND

mit den Städten Bad Colberg-Heldburg und Ummerstadt  
sowie den Gemeinden Gompertshausen, Hellingen,  
Schlechtsart, Schweickershausen und Westhausen



17. Jahrgang

Freitag, den 10. Februar 2012

Nr. 2

## Amtlicher Teil der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

### Nächster Sonnabend-Sprechtag

Einwohnermeldeamt

03. März 2012 • 08.00 bis 10.00 Uhr

### Die VG „Heldburger Unterland“ informiert:

Sehr geehrte Damen und Herren,  
im Freistaat Thüringen findet das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) i. F. vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 93) Anwendung.

Unter anderem wird in diesem Gesetz auch über die Chippflicht ausgeführt.

Nunmehr gab es in der Vergangenheit verschiedene Presseinformationen, die nicht immer dem gesetzlichen Erfordernissen entsprachen.

Hier nunmehr eine Veröffentlichung unsererseits dazu und wir bitten die betroffenen Hundehalter, soweit nicht schon erfolgt, dem geforderten Ereignis Rechnung zu tragen:

Nach dem Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) ist der Halter eines Hundes verpflichtet, seinen Hund mit einem Transponder (Mikrochip) dauerhaft kennzeichnen zu lassen (§ 2 Abs. 4 Satz 1 ThürTierGefG).

Eine Ausnahme von der Chippflicht für Hunde die tätowiert und mit ihrer Tätowiernummer in einem Haustierregister gemeldet sind, ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Aus Gründen der Gefahrenabwehr und des Gesetzesvollzuges ist es notwendig, **alle** Hunde unabhängig ihres Alters oder einer bereits vorhandenen Tätowierung mit einem Chip kennzeichnen zu lassen, denn nur dieser kann die schnelle und sichere Identifizierung des Hundes gewährleisten.

Eine Befreiung von der Chippflicht kann nur in seltenen Ausnahmefällen auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung in Betracht kommen, wenn beispielsweise tiergesundheitliche Gründe zwingend gegen ein Chippen sprechen. Dies ist durch eine tierärztliche Bescheinigung zu belegen, mit der die Gründe, die gegen ein Chippen sprechen, nachgewiesen werden.

Eine solche Ausnahmegewilligung kann aber nicht allein auf das hohe Alter eines Hundes und die Belastung gestützt werden, die unter Umständen mit dem Kennzeichnen für das Tier verbunden ist.

Eine solche Ausnahme für „alte“ Hunde würde die gesetzliche Intention, nach der alle Hunde durch einen Mikrochip zu kennzeichnen sind, unterlaufen.

Wir bitten um entsprechende Beachtung der vorgenannten Bemerkungen in der Sache.

gez. Stubrach  
Gemeinschaftsvorsitzender

Heldburg, Februar 2012

### Aufforderung

### zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Hellingen der Einheitsgemeinde Hellingen wird am 22. April 2012 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat. Maßgebend ist, dass die Person im Gebiet des Ortsteiles mit Hauptwohnung gemeldet ist.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruch die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt.

Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung einer Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne der Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbungen eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf

nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligten Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnung erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so trägt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

## 2.

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärung des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.
- eine Ausfertigung nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs.1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherung an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

## 3.

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlage 7 und 7 a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind, insgesamt 20 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlages ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines einzelnen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Hildburghausen, im Gemeinderat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind (insgesamt 16 Unterschriften).

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlages im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag im Kreistag des Landkreises Hildburghausen vertreten ist.

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages waren.

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland, Häfenmarkt 164, bis zum 19. März 2012 - 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland, Häfenmarkt 164 - Sekretariat - bis zum 19. März 2012 - 18.00 Uhr ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung

eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheines vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden. Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 09. März 2012 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Hellingen einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 09. März 2012 - 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde Hellingen unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 19. März 2012 - 18.00 Uhr behoben sein.

Am 20. März 2012 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

(Status und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblicher Form.)

**i. A. Röder**

**Beauftragte für Wahlen in der VG**

## Bekanntmachung der Gemeinde Schweickershausen

### Ergänzungssatzung

#### der Gemeinde Schweickershausen für das Gebiet „An der Straße nach Hellingen“

Die Gemeinde Schweickershausen erlässt auf Grundlage § 34 (4) 3 BauGB in Verbindung mit § 19 und 36 ThürKO nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom 15.12.2011 folgende Satzung für das Gebiet

#### „An der Straße nach Hellingen“

##### § 1

##### Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Ergänzung gilt für das Gebiet „An der Straße nach Hellingen“ östlich der Ortschaft Schweickershausen. Durch diese Ergänzungssatzung soll das Flurstück Nr. 731 und 732 teilweise in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden.

(2) Der Geltungsbereich wird im Süden durch landwirtschaftliche Fläche begrenzt, westlich - Richtung Ortslage - befindet sich ein Wegegrundstück, im Norden die Straße nach Hellingen, östlich ist bereits Wohnbebauung vorhanden.

(3) Die Grenzen sind im beigefügten Lageplan im Maßstab 1:1000 eingetragen. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung (siehe Anlage 1: Lageplan).

##### § 2

##### Sachlicher Geltungsbereich

Die angrenzende Bebauung ist prägend für die geplante Bebauung und richtet sich nach § 34 BauGB.

##### § 3

##### Verkehrsmäßige Erschließung

Der verkehrsmäßige Anschluss an das örtliche Verkehrsnetz ist durch die Lage des Ergänzungsgebietes an der Gemeindestraße in Richtung Hellingen bereits gegeben.

##### § 4

##### Grünordnerische Festsetzungen

Die Realisierung der Ergänzungssatzung stellt bei dem zu bebauenden Grundstück einen naturschutzrechtlichen Eingriff dar, der sich nicht vermeiden lässt.

Als Ausgleichsmaßnahmen sind folgende grünordnerische Festlegungen vorgesehen:

- befestigte Flächen (Zufahrten, Wege und Hofflächen) sind wasserdurchlässig auszuführen,
- als Ausgleich für die überbauten und versiegelten Flächen sind pro Baugrundstück mindestens 3 Bäume zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten
- an den Grenzen zum Außenbereich sind gebietstypische Sträucher und Bäume zu pflanzen.

##### § 5

##### Hinweis zu Bodenfunden

Gemäß § 16 des Gesetzes unterliegen Bodenfunde der unverzüglichen Meldepflicht an das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Außenstelle Steinsburgmuseum, Waldhausiedlung 8 in 98631 Römhild.

##### § 6

##### Inkrafttreten

Die genehmigte Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schweickershausen, 26.01.2012

**gez. Menzel**  
**Bürgermeister**

Siegel

### Begründung

#### zur Ergänzungssatzung der Gemeinde Schweickershausen für das Gebiet „An der Straße nach Hellingen“

##### 1. PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIEL

Durch die Einbeziehung der Teilfläche der Flurstücke Nr. 731 und 732 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Schweickershausen soll eine städtebauliche Abrundung erfolgen.

Baulücken stehen in der Ortslage nicht zur Verfügung bzw. zum Verkauf. Aus diesem Grund plant die Gemeinde Schweickershausen die Aufstellung einer Ergänzungssatzung und somit die Einbeziehung des im Lageplan dargestellten Geltungsbereiches in den Innenbereich von Schweickershausen.

Der dörfliche Charakter soll beibehalten werden. Das Ergänzungsgebiet soll sich harmonisch an den bestehenden Dorfkern angliedern.

Nach § 34 (4) 3 und (5) BauGB ist für die räumliche Ergänzung eine Satzung aufzustellen. Sie unterliegt der Anzeigepflicht gem. § 21 Abs. 3 ThürKO bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.

##### 2. SITUATIONSBESCHREIBUNG

##### Lage und Größe des Planungsgebietes

Das Planungsgebiet befindet sich östlich der vorhandenen Ortslage von Schweickershausen. Die Größe des Planungsgebietes umfasst ca. 1.400 qm und soll auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 731 und 732 entstehen.

Die einzubeziehende Fläche ist durch die vorhandene Bebauung des angrenzenden Bereiches bereits geprägt.

##### Vorhandene Nutzung

Bei den betroffenen Flurstücken handelt es sich um private Grünflächen.

##### 3. FLÄCHENBEDARF

Gesamtfläche: ca. 1.400 qm

überbaubare Fläche: ca. 1.400 qm

##### 4. ERSCHLIEßUNG

Der verkehrsmäßige Anschluss an das örtliche Verkehrsnetz ist durch die Lage des Ergänzungsgebietes an der Gemeindestraße bereits gegeben.



**5. VER- UND ENTSORGUNG**

Die wasser- und schmutzwassertechnische Erschließung des Areals kann durch Anschluss an die bestehenden Anlagen im Bereich Abzweig Hellingner Straße / Dorfstraße erfolgen.

**6. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN**

Die Realisierung der Ergänzungssatzung stellt einen naturschutzrechtlichen Eingriff dar, der sich nicht vermeiden lässt. Als Ausgleichsmaßnahmen sind folgende grünordnerische Festlegungen vorgesehen:

- befestigte Flächen (Zufahrten, Wege und Hofflächen) sind wasserdurchlässig auszuführen,
- als Ausgleich für die überbauten und versiegelten Flächen sind pro Baugrundstück mindestens 3 Bäume zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten,
- an den Grenzen zum Außenbereich sind gebietstypische Sträucher und Bäume zu pflanzen.

a) <u>Bäume</u>	b) <u>Sträucher</u>	c) <u>Fassadenbegrünung</u>
Feldahorn	Feldahorn	Wilder Wein
Spitzahorn	Hainbuche	Efeu
Hainbuche	Hartriegel	Knöterich
Esche	Hasel	Clematis
Vogelkirsche	Weißdorn	Geißschlinge
Wildbirne	Liguster	Kletterrosen
Traubeneiche	Traubenkirsche	Spalierobst
Stieleiche	Schlehe	
Eberesche	Kreuzdorn	
Winterlinde	Hundsrose	
Bergulme	Salweide	
Obstbäume	Holunder	
in Sorten	Schneeball	

**Hinweise auf Rechtsfolgen:**

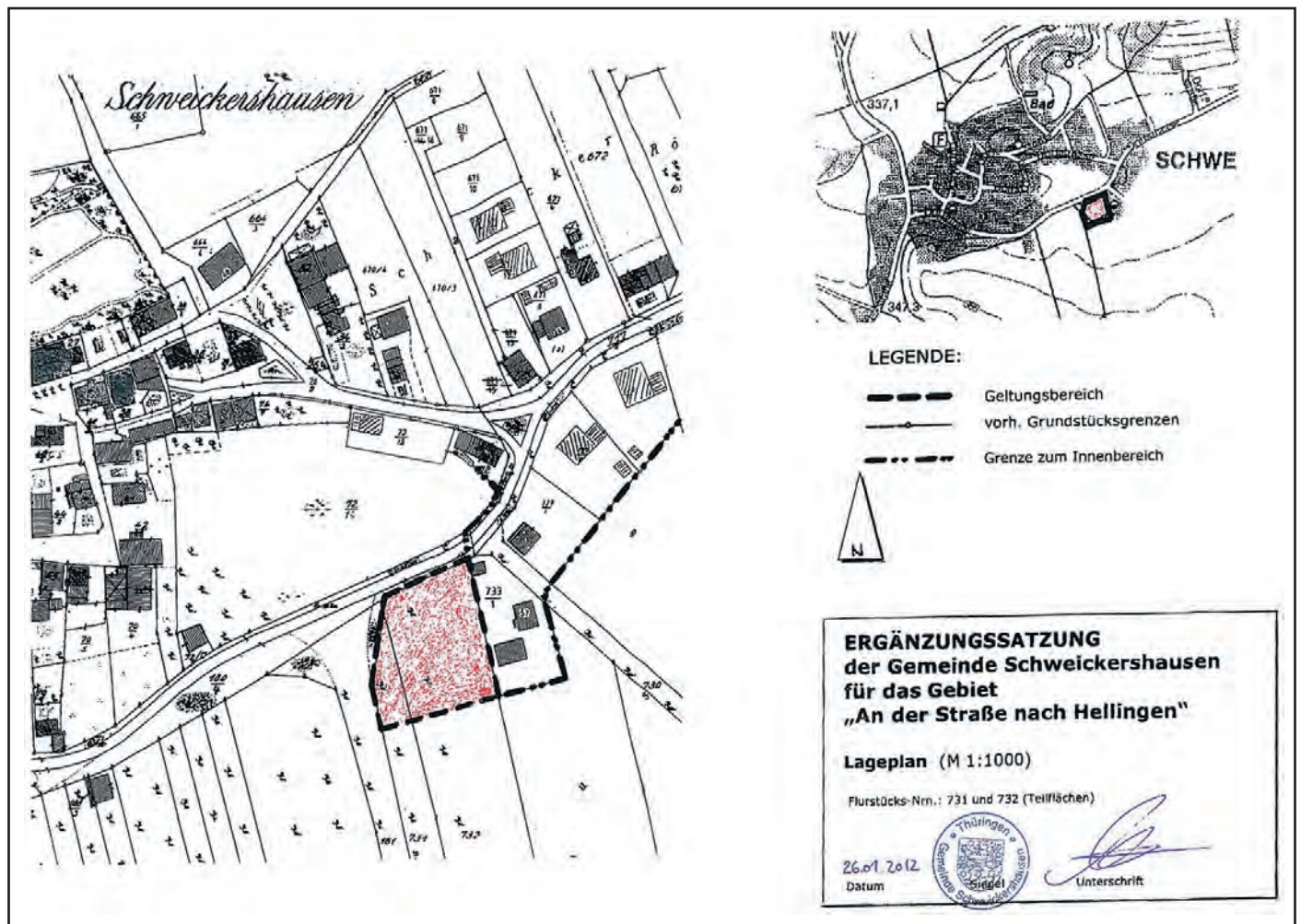
Verstöße wegen der Verletzung der in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthaltenen oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, müssen innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Hellingen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemäß § 233 Abs. 2 BauGB wird auf die seit dem 01. Januar 2007 geltende neue Fristenregelung des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und
3. der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hellingen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Anlage 1



## Amtliche Mitteilungen anderer Behörden

### Bekanntgabe einer Niederlegung durch Auslegung in einem Amtsblatt

Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland  
Stadt Bad Colberg-Heldburg

Ländliche Entwicklung  
Dorferneuerung Gauerstadt  
Stadt Bad Rodach, Landkreis Coburg

#### Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes

##### Bekanntgabe

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat mit Beschluss vom 03.01.2012 das Verfahrensgebiet der Dorferneuerung Gauerstadt geändert.

Der Beschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und die 1. Änderungskarte zur Gebietskarte (3 Teile) sind in der Verwaltung der Stadt Bad Rodach, Markt 1, 96476 Bad Rodach, vom 15.03.2012 bis 15.04.2012 niedergelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Bad Colberg-Heldburg, 10.02.2012

i. A. Pappe

### Informationsveranstaltung zum Naturschutzgroßprojekt „Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal“

Am Mittwoch, den 15. Februar 2012, stellt sich das Naturschutzgroßprojekt „Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal“ im Rathaus von Ummerstadt von 18:30 bis 20.00 Uhr vor. Auf der Veranstaltung werden das Projekt und sein Arbeitsstand, insbesondere die für Ummerstadt relevanten Zwischenergebnisse des in der Bearbeitung befindlichen Pflege- und Entwicklungsplanes, sowie die weiteren Arbeitsschritte vorgestellt und mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern diskutiert. Der Zweckverband Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal lädt alle Interessierten herzlich ein. Weitere Informationen erhalten Sie über den Kontakt:

Zweckverband Grünes Band  
Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal  
Martina Gundelwein  
Wiesenstr. 18  
98646 Hildburghausen

Telefon: 03685 445 516  
Fax: 03685 445 501  
E-Mail: [martina.gundelwein@ngpr-gruenes-band.de](mailto:martina.gundelwein@ngpr-gruenes-band.de)  
Internetseite: [www.ngpr-gruenes-band.de](http://www.ngpr-gruenes-band.de)

## Ende der amtlichen Mitteilungen anderer Behörden

## Andere Informationen und Mitteilungen



### Einladung



Die Stadt Ummerstadt  
und der Historische Verein Ummerstadt veranstalten

am: **Montag, 05.03.2012**  
um: 19:30 Uhr  
im: Rathausaal der Stadt

einen Vortrag mit dem Thema:

#### „Die Töpferei in Ummerstadt“

Referenten: Hans und Renate Gauss, Eisfeld

Eintritt: frei!

Die Stadt Ummerstadt und der Historische Verein laden Sie herzlich zu dieser Veranstaltung ein.

Bürgermeisterin  
der Stadt Ummerstadt  
und  
Vorsitzende des Historischen Vereins Ummerstadt

### Die Stadt Ummerstadt informiert:

#### Buchvorstellung anlässlich der 1175 Jahrfeier

Am **Sonntag, den 26. Februar 2012** wird um **16.00 Uhr** im **Rathausaal Ummerstadt** das Buch „**Unsere Heimat Ummerstadt in historischen Ansichten**“ vorgestellt.

#### Kino für Kids

Am **Samstag, den 03.03.2012** zeigen wir euch um **16.00 Uhr** im **Rathausaal Ummerstadt** den Film „**Kung Fu Panda 2**“. Der Kung Fu Pandabär ist wieder zurück und diesmal wird es ernst für den schwergewichtigen Kampf-Panda: Ein geheimnisvoller Schurke hat es auf den knuffigen Bären abgesehen. Kung Fu Panda benötigt die Fähigkeiten der „Furiosen Fünf“: Tigress, Crane, Monkey, Mantis und Viper, alle sind wieder dabei, um das gefährliche Abenteuer in China zu bestehen.

*i. A.*  
**Schüller**

### Veranstaltungsplan Gemeinde Gompertshausen 2012

Termin	Veranstaltung/Ort
18.03.2012	Baumschnittseminar mit Rudolf Spindler Treffpunkt MZG
30./31.03.2012	Osterbacken / Backhaus
21.04.2012	Bierbrauen und Brotbacken (ggf. Wanderung mit Partnergemeinde Gleisweiler) Brauhaus
30.04.2012	Maifeuer am Sportplatz
01.05.2012	Kindergartenfest am Kindergarten
27.05.2012	Weinbergfest auf dem Weinberg
24.06.2012	Familienfest Sportplatz
05.08. - 08.07.2012	Kirmes am Sportplatz
19.08.2012	Backhausfest, Backhaus



Termin	Veranstaltung/Ort
11.11.2012	Martinsfeuer am Sportplatz
07.12.2012	Seniorenweihnachtsfeier, Saal MZG
08.12.2012	Adventssingen, Saal MZG
31.12.2012	Neujahrsgemeinde, Saal MZG

Mit freundlichen Grüßen

**Raimar Sakautzky**  
Bürgermeister

## Energieverbrauch beobachten

### Verbraucherzentrale hilft mit Materialien und Messgeräten

verbraucherzentrale Thüringen



Erfurt, 11.01.2012

Kühl-, Wasch- und Spülgeräte sind meist Anschaffungen für viele Jahre. Die meisten Verbraucher wissen, dass sich da ein Blick auf die jeweiligen Verbrauchsdaten lohnt. Besonders sparsame Geräte können innerhalb ihrer Laufzeit so energiesparend arbeiten, dass sich höhere Anschaffungskosten auszahlen. Unterschätzt wird aber oft, dass im Haushalt viele so genannte Kleinverbrauchsgeräte existieren, von denen sich immer eine bestimmte Anzahl im Zustand „Betriebsbereitschaft“ befinden. Hier sind besonders Geräte der Unterhaltungselektronik zu nennen, aber auch Computer und Drucker. Diese erzeugen durch so genannte „Leerlaufverluste“, übers Jahr gesehen, hohe Stromverbräuche, welche durch geringe Verhaltensänderungen vermieden werden können. Zum Beispiel durch das Ausschalten des Geräts am Netz oder, wenn dafür kein Schalter vorhanden ist, durch eine schaltbare Mehrfachsteckdosenleiste.

Um heimlichen Stromfressern auf die Spur zu kommen, kann man sich bei der Verbraucherzentrale kostenfrei ein Verbrauchsmessgerät ausleihen. Als Orientierungshilfe für den Neukauf gibt es zum Beispiel die „Liste der besonders sparsamen Haushaltsgeräte“. Am liebsten aber geben die Energieberater der Verbraucherzentrale die Energiecheck-Karte mit: Nehmen Sie sich regelmäßig ein paar Minuten Zeit und notieren Sie - jeden Tag, jede Woche oder mindestens jeden Monat - Ihren Energieverbrauch an Hand des Strom-/Gaszählers sowie des Ölstandsanzeigers am Heizöltank. Sie können mit dieser Check-Karte auch Ihren Wasserverbrauch kontrollieren. Sie werden Ihre Verbrauchsgewohnheiten genauer und bewusster kennenlernen - eine erste Voraussetzung für Energiesparerefolge. In der Spalte „Vermerke“ können Sie zusätzlich besondere Einflüsse, wie z.B. Urlaub, Besuch, Anschaffung neuer Geräte, aber auch Verhaltensmaßnahmen, z.B. Überprüfung der Raumtemperatur, festhalten.

Die Materialien sind zum Download als PDF-Datei oder bei den Energieberatern der Verbraucherzentrale Thüringen erhältlich. Beratung und Termine für ein persönliches Gespräch gibt es unter **018 - 809 802 400** (0,14 EUR/Min. aus dem deutschen Festnetz, abweichende Preise für Mobilfunkteilnehmer). Eine Terminvereinbarung für eine Beratung in **Eisfeld, Heldburg, Hildburghausen, Masserberg, Römhild** oder **Themar** ist auch möglich unter **Tel.: 03686 616579**.

Link: <http://www.verbraucherzentrale-energieberatung.de/web/broschueren.html>

**Für Rückfragen und nähere Informationen kontaktieren Sie bitte:**

Ramona Ballod  
Tel. 0361 55514-0, [r.ballod@vzth.de](mailto:r.ballod@vzth.de)  
[www.verbraucherzentrale-energieberatung.de](http://www.verbraucherzentrale-energieberatung.de)

## Tierschutzverein Südthüringen e. V.

### Tierschutzchippflicht

Sehr geehrte Tierhalter,  
aus gegebenem Anlaß möchte der Tierschutzverein Südthüringen e. V. auf folgendes Problem aufmerksam machen:  
Immer öfter werden Hunde als vermißt gemeldet oder aufgefunden, welche zwar einen Chip wie vorgeschrieben tragen, doch ist dieser Chip in keinem Haustierregister gemeldet.  
Wir empfehlen dringendst, das gechipte Tier beim Deutschen Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes unter: [www.registrier-dein-tier.de](http://www.registrier-dein-tier.de) registrieren zu lassen. Mit dieser Registrierung ist keine erforderliche Spende verbunden, keine Ver-

einmitgliedschaft vorgeschrieben, die Registrierung ist absolut unverbindlich. Doch dient sie dazu, bei Verlust oder Auffinden eines Hundes innerhalb kürzester Zeit den Besitzer des Tieres ausfindig zu machen. Das Auffinden eines Tieres verursacht den Kommunen, unserem Tierschutzverein und allen anderen Beteiligten viel Arbeit und dem Besitzer eines entlaufenen Hundes oder auch Katze einige bis viel Kosten, denn der Besitzer muß letztlich für die entstandenen Auslagen aufkommen. **Es macht keinen Sinn, Geld für den vorgeschriebenen Chip auszugeben und diesen nicht dem Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes e. V. zu melden.**

Weiterhin ist es **dringendst** notwendig, die Hunderasse mit dazugehörigen Angaben **und Chip-Nummer** der Kommune zu melden, welche auch die Hundesteuer einzieht.

Unter [www.tierschutzverein-suedthueringen.de](http://www.tierschutzverein-suedthueringen.de) finden Tierbesitzer den Link zum Deutschen Tierschutzbund e. V. mit dazugehörigem Haustierregister und allen notwendigen Informationen. Auch kann man bei aufkommenden Fragen zu dieser Thematik Kontakt mit uns aufnehmen. Gern geben wir zu dieser Problematik weitere Auskünfte.

*Ihre Monika Hahn, 1. Vorsitzende Tierschutzverein Südthüringen e. V. - Ihr Alexander Mahr - 2. Vorsitzender*

## Wir gratulieren

### ... zum Geburtstag

**Bad Colberg-Heldburg OT Bad Colberg**  
06.03. zum 77. Geburtstag Herr Gesell, Herbert

**Bad Colberg-Heldburg OT Gellershausen**

09.03. zum 74. Geburtstag Frau Müller, Rosa

17.03. zum 73. Geburtstag Frau Müller, Maria Louise

27.03. zum 81. Geburtstag Frau Kraußblach, Lucie

**Bad Colberg-Heldburg OT Heldburg**

01.03. zum 79. Geburtstag Frau Höhn, Irene

02.03. zum 70. Geburtstag Frau Großkunze, Inge

02.03. zum 82. Geburtstag Frau Schubert, Erika

09.03. zum 69. Geburtstag Herr Heerd, Herbert

10.03. zum 77. Geburtstag Herr Schechinger, Hans

10.03. zum 66. Geburtstag Frau Walther, Annelies

17.03. zum 67. Geburtstag Herr Loßner, Hermann

17.03. zum 67. Geburtstag Frau Sippel, Renate

19.03. zum 67. Geburtstag Herr Petermann, Hans-Günther

20.03. zum 88. Geburtstag Frau Düring, Ida

22.03. zum 72. Geburtstag Frau Höllein, Sigrid

22.03. zum 77. Geburtstag Frau Treybig, Ingrid

23.03. zum 67. Geburtstag Herr Rüger, Bernd

28.03. zum 80. Geburtstag Herr Oehrl, Günter

29.03. zum 73. Geburtstag Herr Sauerbier, Heinz

30.03. zum 77. Geburtstag Herr Bauer, Günther

30.03. zum 65. Geburtstag Herr Schwarz, Peter

30.03. zum 66. Geburtstag Herr Stammberger, Peter

**Bad Colberg-Heldburg OT Lindenau**

03.03. zum 67. Geburtstag Frau Moser, Erika

11.03. zum 70. Geburtstag Frau Hellmundt, Renate

16.03. zum 81. Geburtstag Frau Süße, Ilse

22.03. zum 66. Geburtstag Frau Lady, Marga

24.03. zum 74. Geburtstag Herr Lunz, Peter

27.03. zum 74. Geburtstag Frau Appis, Elfriede

30.03. zum 76. Geburtstag Frau Rutter, Helga

**Bad Colberg-Heldburg OT Völkershäuser**

24.03. zum 74. Geburtstag Herr Hanff, Erich

**Gompertshausen**

02.03. zum 66. Geburtstag Frau Siebensohn, Herta

28.03. zum 85. Geburtstag Herr Spieß, Werner

**Hellingen**

02.03. zum 82. Geburtstag Frau Burkhard, Johanna

08.03. zum 92. Geburtstag Herr Schüler, Arno

11.03. zum 72. Geburtstag Frau Röder, Anita

15.03. zum 78. Geburtstag Frau Büttner, Hanni

16.03. zum 73. Geburtstag Frau Gafka, Paula

25.03. zum 81. Geburtstag Herr Götz, Gerhard

29.03. zum 76. Geburtstag Frau Städler, Elisabeth

**Hellingen OT Albingshausen**

08.03. zum 85. Geburtstag Herr Spindler, Kurt

15.03. zum 81. Geburtstag Frau Spindler, Herta

31.03. zum 77. Geburtstag Herr Erdenbrecher, Friedhold

**Hellingen OT Käblitz**

14.03. zum 80. Geburtstag Herr Schmidt, Waldemar



**Hellingen OT Poppenhausen**

20.03. zum 91. Geburtstag Frau Peißig, Sophie

**Hellingen OT Rieth**

02.03. zum 91. Geburtstag Frau Vey, Hildegard

04.03. zum 75. Geburtstag Frau Roth, Linda

05.03. zum 79. Geburtstag Herr Kojtschke, Horst

15.03. zum 69. Geburtstag Frau Schumann, Hannelore

17.03. zum 77. Geburtstag Frau Herold, Julianne

19.03. zum 65. Geburtstag Frau Vey, Hedi

25.03. zum 79. Geburtstag Frau Appis, Elli

**Schlechtsart**

01.03. zum 65. Geburtstag Frau Müller, Christel

11.03. zum 90. Geburtstag Frau Elsner, Gertraud

**Schweickershausen**

04.03. zum 86. Geburtstag Frau Klose, Maria

04.03. zum 73. Geburtstag Frau Prediger, Anita

**Ummerstadt**

05.03. zum 80. Geburtstag Frau Weis, Edith

10.03. zum 78. Geburtstag Herr Florschütz, Kurt

10.03. zum 76. Geburtstag Frau Schmitt, Ilse

16.03. zum 66. Geburtstag Herr Baldauf, Reiner

21.03. zum 74. Geburtstag Frau Greiner-Vetter, Christa

23.03. zum 86. Geburtstag Frau Schütz, Irmgard

27.03. zum 79. Geburtstag Frau Chilian, Hildegard

31.03. zum 66. Geburtstag Herr Fischer, Günter

**Westhausen**

05.03. zum 73. Geburtstag Frau Dreßel, Edda

10.03. zum 73. Geburtstag Herr Hellmann, Roland

14.03. zum 81. Geburtstag Frau Sondhauß, Gerda

15.03. zum 79. Geburtstag Frau Kraußlach, Irmgard

19.03. zum 66. Geburtstag Frau Westphal, Gerlinde

20.03. zum 78. Geburtstag Frau Knauf, Maria-Magdalena

24.03. zum 73. Geburtstag Frau Bartenstein, Brunhilde

27.03. zum 87. Geburtstag Frau Leipold, Gerda

29.03. zum 81. Geburtstag Frau Neundorf, Isolde



*... zur Geburt*

Die VG „Heldburger Unterland“ begrüßt im Namen aller Bürgermeister und des Gemeinschaftsvorsitzenden die neuen Erdenbürger.

Schwab, Wilhelm

Unglaub, Pia

Hanff, Henrike

Malsch, Senna

Leder, Sascha Elias

Gellershausen

Schlechtsart

Gellershausen

Ummerstadt

Rieth



**Impressum:**

**Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“**

**Herausgeber:** VG „Heldburger Unterland“

**Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Herr Pappe, Postfach 1121, 98661 Bad Colberg - Heldburg, Tel. 03 68 71 / 28 80, Fax: 03 68 71 / 2 88 88, E-Mail: post@vg-heldburgerunterland.de

**Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** der jeweilige Verfasser des Beitrages

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-e Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

**Nächster Redaktionsschluss:**

**Freitag, den 02.03.2012**

**Nächster Erscheinungstermin:**

**Freitag, den 16.03.2012**